

Geschäft 3235

Bericht an den Einwohnerrat

vom 6. September 2000

Waldbaulinienplan "Neuweilerstrasse Süd"

Inhalt: Seite

1. Ausgangslage
2. Rechtliche Situation
3. Anträge

1. Ausgangslage

Die Grundeigentümer der Parzelle B 1426 an der Neuweilerstrasse beabsichtigen, das bestehende Einfamilienhaus abzureissen und das Areal mit Doppel-Einfamilienhäusern respektive Reihen-Einfamilienhäusern zu überbauen.

Sie beantragten abzuklären, ob die Bepflanzung entlang der Neuweilerstrasse tatsächlich als Wald eingestuft ist und wenn, ob eine Waldbaulinie nach § 97 Abs. 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes von 10 m festgelegt wird.

Im Rahmen eines Waldfeststellungsverfahrens hat das Forstamt beider Basel die Bepflanzung entlang der Neuweilerstrasse als Wald bestätigt und die Waldgrenze entlang der Parzellen B 453, B 460, B 1426, B 1428, B 1430, B 1574 und B 1758 festgelegt. Im Auftrag der kantonalen Behörden wurde die Waldgrenzenkarte Neuweilerstrasse / Hohlegasse vom 22. Juli 1999 bis am 23. August 1999 öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist wurde eine Einsprache erhoben, welche den nördlichen Teil der Neuweilerstrasse betrifft. Diese Einsprache ist noch hängig.

2. Rechtliche Situation

Damit das erwähnte Bauprojekt nicht durch das hängige Einspracheverfahren im nördlichen Gebiet der Neuweilerstrasse blockiert wird, hat der Rechtsdienst des Regierungsrates mit Datum vom 2. Mai 2000 die Waldgrenze südlich der Neuweilerstrasse in Form einer Teilrechtskraftbescheinigung in Kraft gesetzt.

Somit kann die Einwohnergemeinde Allschwil in einem zweiten Schritt die Waldbaulinie festlegen. Der gesetzliche Waldabstand von Bauten beträgt gemäss § 95 lit. e des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) 20 m. Jedoch können Gemeinden gemäss § 97 Abs. 5 RBG Baulinien entlang von Waldrändern festlegen, bei welchen ein Mindestabstand von lediglich 10 m einzuhalten ist.

Der Gemeinderat machte von dieser Möglichkeit Gebrauch und stimmte mit GRB Nr. 472 vom 5. Juli 2000 dem Waldbaulinienplan "Neuweilerstrasse Süd" mit einem Waldabstand von 10 m zu.

3. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

- a) Dem Waldbaulinienplan "Neuweilerstrasse Süd" mit einer Baulinie im Abstand von 10 m zum Waldrand wird zugestimmt.
- b) Dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft wird die Genehmigung des Waldbaulinienplanes "Neuweilerstrasse Süd" beantragt.